

Anlagenbereitstellungskosten

Anlagenbereitstellungskosten

eine sich an bedeutsamen Aktivitäten der →Anlagenwirtschaft orientierende Kategorie der Anlagenkosten innerhalb der →Anlagenkostenrechnung, die diejenigen Kosten bezeichnet, die bei der Errichtung von Nutzenanlagen anfallen.

Dabei wird, sofern Eigenleistungen umfangmäßig ins Gewicht fallen, nach Fremdleistungen und Eigenleistungen unterschieden. Die Lieferantenrechnungen werden unmittelbar objektbezogen kontiert. Abweichungen von dieser Regel erfordern allenfalls Rechnungen über solche Zulieferungen, die für die Abwicklung interner Aufträge anfallen, sofern für solche Eigenleistungen ein Interesse an Gesamtkostenaufstellungen – etwa aus Vergleichsgründen – geltend gemacht wird. Die Fremdrechnungen sind unter Abzug aller empfangenen Preisminderungen (Rabatte, Skonti, Nachlässe usw.) und ohne die im Gesamtrechnungspreis enthaltene Mehrwertsteuer zu aktivieren. Umsatzboni, die nachträglich und global empfangen werden, sind dann zu berücksichtigen, wenn sie den Einzelleistungen leicht zurechenbar sind und in ursächlichem sowie zeitlichem Zusammenhang mit diesen anfallen. Außer den Anschaffungskosten für die eigentliche Anlage unterliegen sämtliche Kosten für Nebenleistungen (Statik, Architektenleistung, Spedition, Montage und dergleichen) ebenfalls der Aktivierungspflicht. Auch Abbruchkosten werden gelegentlich zu aktivieren sein, etwa dann, wenn sie den Wert bzw. Kaufpreis des Baugrundstücks vorweg gemindert haben.

In welcher Form die Kosten für Eigenleistungen ermittelt werden, hängt von der konzeptionellen Ausrichtung und der Organisation der Kostenrechnung ab, insb. von den für die Abrechnung von Werkstataufträgen gewählten Modalitäten. Auch bei globaler Überwälzung sämtlicher Löhne einer Werkstatt, sind Aufschreibungen zur Ermittlung des auf den Eigenleistungsauftrag entfallenden Fertigungslohn-Anteils erforderlich, wenn die Abrechnung von Eigenleistungen nach dem traditionellen Grundprinzip der Vollkostenrechnung erfolgt.

Die Materialverrechnung beruht bei größeren Unternehmen regelmäßig auf Lagerentnahme-Aufschreibungen (Entnahmescheine,

Lageranforderungen und ähnliche Belege). Hier ist der Verrechnungsweg von Interesse, denn ob der Entnahmeschein zunächst auf die Kostenstelle Werkstatt oder unmittelbar auf den Auftrag kontiert wird, hängt von der Form der Betriebsabrechnung, aber auch von der Eindeutigkeit der Zurechenbarkeit ab. In der Praxis kann meist der unmittelbaren Kontierung der Vorzug gegeben werden.

In der Werkstattabrechnung stellt das Fertigungsmaterial einen durchlaufenden Posten dar, was auch für jegliche Art fremder Zulieferungen oder Leistungen im Rahmen eines Eigenleistungsauftrages gilt.

Für das bei der Eigenleistung verarbeitete Material ist grundsätzlich der Anschaffungspreis abzusetzen. Dabei ist i. d. R. davon auszugehen, daß unabhängig vom Bewertungsverfahren für die Lagervorräte der Lagerwert als Anschaffungspreis anzusehen ist, sofern nur das Vorratbewertungsverfahren selbst den handelsrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen entspricht. Für Eigenleistungen sehen die steuerlichen Bestimmungen eine Aktivierung auch der Fertigungsgemeinkosten sowie eines in den Einkommensteuer-Richtlinien näher umrissenen Teiles der Verwaltungsgemeinkosten vor.

Mit der Erfassung der Fertigungslöhne, der Fertigungsmaterialien, eventueller fremder Lieferungen oder Leistungen sowie der Ermittlung eines angemessenen Gemeinkostenzuschlags, auf den allerdings wegen der damit verbundenen Schlüsselungsprobleme entscheidungsorientierte, auf die interne Rechnungslegung ausgerichtete →Systeme der Kostenrechnung gänzlich verzichten, ist der Eigenleistungsauftrag buchungsreif und mit seiner Verbuchung die Kostensammlung abgeschlossen.

In vielen Unternehmungen ist eine Vollständigkeitsabnahme vorgesehen, die der endgültigen Objektabrechnung vorangeht und oft auch zeitlich mit der technischen Funktionsabnahme zusammenfällt, dennoch aber streng von ihr zu unterscheiden ist. Während die Funktionsabnahme im wesentlichen festzustellen hat, daß die technische Leistung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, stellt die Vollständigkeitsabnahme eine abschließende, körperliche Aufnahme des Objektes im Sinne einer Inventur und darüber hinaus auch eine Kontierungskontrolle für alle dem Objekt belasteten Einzelleistungen dar.

Im gesamten Anlagenlebenszyklus sind neben den Anlagenbereitstellungskosten auch die →Anlagennutzungskosten sowie die →Anlagenausmusterungskosten zu berücksichtigen.

W. Mä./W. Be.